

G E S C H Ä F T S O R D N U N G
des VORSTANDS
des „Edith Saurer Fonds zur Förderung geschichtswissenschaftlicher Projekte“
(Stand 29.4.2016)

1. Die Geschäfte des Fonds werden von dem Vorstand geführt, der aus drei Mitgliedern besteht. Wenn und solange die Geschäfte des Fonds unter Inanspruchnahme der Infrastruktur der Arbeiterkammer Wien geführt werden, muss immer ein Mitarbeiter/Funktionär der Arbeiterkammer Wien Mitglied des Vorstandes sein.
2. Ein Mitglied des Vorstandes kann auf Antrag des Wissenschaftlichen Beirats von den beiden anderen Vorstandsmitgliedern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.
3. Im Falle der Abberufung, des Ausscheidens oder länger andauernden Arbeitsunfähigkeit eines Mitglieds des Vorstandes, ist der Wissenschaftliche Beirat einzuberufen und wählt das zu ersetzende Vorstandsmitglied. Wurde das zu ersetzende Vorstandsmitglied von der Arbeiterkammer Wien nominiert und werden die Geschäfte des Fonds weiterhin unter Inanspruchnahme der Infrastruktur der Arbeiterkammer Wien geführt, so steht das Nominierungsrecht der Arbeiterkammer Wien zu.
4. Der Vorstand kann einstimmig beschließen, ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Vorstand zu kooptieren. Ein solches kooptiertes Mitglied ist nicht zur Vertretung des Fonds im Sinne des § 7 der Satzung berechtigt.
5. Der Vorstand ist für die gesamte Geschäfts- und Vermögensgebarung des Fonds verantwortlich und hat die Einhaltung der Bestimmungen der vom Amt der Wiener Landesregierung als mittelbare Bundesverwaltung mit 10.10. 2012 ZI MA 62 – II/5813/11 genehmigten Satzung des „Edith Saurer Fonds zur Förderung geschichtswissenschaftlicher Projekte“ zu überwachen.
6. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung anderen Organen des Fonds zugewiesen sind, ausschließlich zuständig.
Folgende Angelegenheiten sind jedenfalls von dem Vorstand zu besorgen:
 - Festlegung der Anlage des Fondsvermögen;
 - Festlegung eines Gebarungsplanes;
 - Aufstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - Beaufsichtigung der administrativen Geschäftsführung
 - gemeinsam mit dem Wissenschaftlichen Beirat Beschlussfassung über Satzungsänderungen, eine etwaige Auflösung des Fonds sowie die Verwendung des bei einer Auflösung des Fonds noch vorhandenen Vermögens.In der Vergabe von Fondsmitteln zur Förderung von wissenschaftlichen Projekten gemäß § 3 der Satzung ist der Vorstand an die Beschlüsse des Wissenschaftlichen Beirates gebunden, sofern sie nicht dem vom Vorstand jährlich festzulegenden Gebarungsplan widersprechen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Umlaufbeschlüsse (auch im Wege von elektronischen Übermittlungswegen) sind zulässig, sofern sämtliche Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Abstimmung

einverstanden sind. Dies ist im Protokoll der folgenden Vorstandssitzung zu vermerken und als Beilage zu dokumentieren.

8. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Einstimmigkeit. Der Fonds wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Alle Angelegenheiten finanzieller Art bedürfen der gemeinsamen Zeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern (Vieraugen-Prinzip).

9. Alle vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind in einem von der Geschäftsführung anzufertigenden Protokoll zu dokumentieren. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern ehe baldigst zu zusenden und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Erst mit der Unterzeichnung des Protokolls durch alle Vorstandsmitglieder werden die Beschlüsse wirksam und dürfen ausgeführt werden.

10. Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds erklärt das zur Sitzung verhinderte Vorstandsmitglied mit der Unterzeichnung des Protokolls der Vorstandssitzung sein Einverständnis mit den gefassten Beschlüssen. Die Ablehnung eines Beschlusses durch ein bei der Sitzung nicht anwesendes Vorstandsmitglied ist schriftlich im Protokoll festzuhalten. Der gefasste Beschluss ist damit hinfällig.

11. Die Sitzungen des Vorstandes finden halbjährlich statt und sind von der Geschäftsführung schriftlich (auch im Wege von elektronischen Übermittlungswegen) einzuberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Sitzung des Vorstandes sowie des Wissenschaftlichen Beirates verlangen. Diesem Verlangen ist von der Geschäftsführung Folge zu leisten.

12. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das alle Anträge seitens der Mitglieder und alle Beschlüsse zu enthalten hat. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Vorstandes spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen. Schriftliche Ergänzungen und Berichtigungen sind durch die Geschäftsführung dem Protokoll beizufügen und zu versenden. Das Protokoll ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und dem Wissenschaftlichen Beirat zur Kenntnis zu bringen.

13. Der Vorstand achtet in seinen Beschlüssen auf eine der Sparsamkeit verpflichtende Inanspruchnahme der Infrastruktur der Arbeiterkammer Wien (Geschäftsführung).

14. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Es werden weder Funktionsgebühren, noch Diäten oder Aufwandsentschädigungen oder sonstige Spesen und mit der Funktion eines Vorstandsmitglieds in Zusammenhang stehenden Auslagen verrechnet werden.